

**Bebauungs- und Grünordnungsplan „Furchäcker“**  
**Änderung bzw. Ergänzung für den Bereich zwischen der Straße „Im Bruch“ und der Bahnlinie**  
**(Grundstücke Fl.Nrn. 4200/1, 4200/2, 4200/5, 4200/6, 4200/7, 4200/8, 4200/9, 4200/10, 4200/11, 4200/12, 4200/13, 4200/14, 4200/22, 4200/23**  
**Gemarkung Miltenberg**

Vorgetragene Anregung (verspätet eingegangen)	Entscheidung im Bauausschuss am 09.09.13
---	--

**DB Services Immobilien GmbH, NL München, ergänzendes Schreiben vom 05.08.2013:**

Leider hat sich in unserer Stellungnahme zur Bebauungsplan-Änderung im Schreiben vom 10.06.13 ein Fehler eingeschlichen, welchen wir hiermit korrigieren möchten. Der Punkt 1 TÖB-Angelegenheiten („Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Deutschen Bahn AG ist auf Dauer sicher auszuschließen“) soll folgendermaßen lauten: „Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Deutschen Bahn AG ist auf Dauer entsprechend der örtlichen Gegebenheiten sicher zu verhindern“.

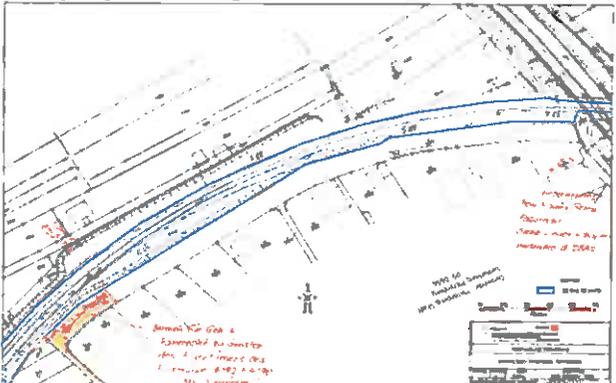
Des Weiteren wurde uns erst nach Ablauf der vorgegebenen Frist am 05.08.13 die Stellungnahme der Westfrankenbahn zugesandt. Wir bitten Sie und hoffen, dass die folgenden Punkte noch in Ihren Planungen berücksichtigt werden können:

Es ist ein Ersatz für das Geh- und Fahrrecht auf Flurstück 4200/14 (Ur-Nr. 1536/10) erforderlich.

Ein Zugang zu den technischen Bahnanlagen bei Km 37,4 bis Km 37,8 ist erforderlich, d.h. eine entsprechende Widmung auf dem Weg parallel des Flurstücks 4200/6 bzw. südwestlich davon wird benötigt.

Die geänderte Formulierung zu Punkt 1 „TÖB-Angelegenheiten“ wird – wie schon in der Sitzung am 30.07.13 beschlossen – als Hinweis in die Legende eingetragen.

Eine Nachfrage bei der Deutschen Bahn ergab, dass nur für den nachfolgend gekennzeichneten Bereich ein Geh- und Fahrrecht für die Deutsche Bahn zur Erreichbarkeit des Bahngeländes gewünscht wird. Auf Fl.Nr. 4200/14 ist keine Eintragung notwendig.





Damit ausreichend Sicht gewährleistet wird soll die Errichtung der Einfriedung in Abstimmung mit der Westfrankenbahn erfolgen, der Zaun soll die Gleisoberkante nicht höher als 2,00 m überschreiten.

Bebaute Grundstücke sind stets längs der Bahn einzufrieden.

Die Bebauung bedarf bezüglich der derzeit und künftig benötigten Sichten grundsätzlich einer Einzelfallprüfung und Zustimmung durch die Westfrankenbahn.

Die Westfrankenbahn haftet nicht für Schäden ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen, die durch den Betrieb der Bahn (Erschütterungen, Lärm, Emissionen etc.) entstehen. Wegen der Nähe der Bahnlinie bitten wir alle notwendigen Schutzmaßnahmen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB im Textteil der weiterführenden Planungen festzuschreiben.

Eventuell notwendige Einrichtungen zur Lärminderung sind ausschließlich auf Fremdgrund zu Lasten der Stadt/Gemeinde oder Anlieger zu errichten.

Die Anmerkungen zu den Einfriedungen werden als Hinweis in die Legende eingetragen.

Die Anmerkung zur Einzelfallprüfung von Bebauungen ist keine Angelegenheit der Bauleitplanung, sondern eine solche Prüfung erfolgt im jeweiligen Bauantragsverfahren.

Die Anmerkungen zum Lärmschutz werden als Hinweis in die Legende aufgenommen (sh. Beschluss vom 30.07.13).